

Leider findet sich im Gesetzentwurf kein Vorschlag für eine Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter. Wie schon in der Vergangenheit sprach sich die Bundessteuerberaterkammer erneut nachdrücklich für eine Anhebung aus, da der Betrag bereits seit 1965 mit 410 Euro, vormals 800 DM, unverändert ist. Eine Anhebung etwa auf 1.000 Euro wäre nicht mehr als eine Anpassung des Betrags an die zwischenzeitliche Inflation und würde für viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die Notwendigkeit entfallen lassen, aufwendige Berechnungen anzustellen, um das Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung und der Einstellung in einen Sammelposten ausüben zu können.

Es bestehen aber nicht nur zum Thema Bürokratieabbau Berührungspunkte zwischen der Bundessteuerberaterkammer und

dem BMWi. Das Ministerium bietet mit seiner Förderdatenbank und der Plattform für Existenzgründer auch viele Informationen und Unterstützung zu Themen an, die im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Beratung beim Steuerberater eine Rolle spielen. Um hier den Kontakt zu vertiefen, führte die BStBK am 23. Juni 2016 ein Gespräch mit dem BMWi. Die Bundessteuerberaterkammer wies dabei insbesondere auch auf die Vertrauensstellung hin, die der Steuerberater bei seinen kleinen und mittelständischen Mandanten genießt, und auf seine Rolle als erster Ansprechpartner auch außerhalb rein steuerlicher Fragestellungen. Aufgrund dieser Rolle ist der Steuerberater auch ein geeigneter Multiplikator, wenn es z. B. um die Verbreitung neuer Informationen über unterstützende Maßnahmen für KMU geht.

## Berufspraxis

# Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer

Die Finanzminister der Länder hatten im Rahmen ihrer Jahreskonferenz am 3. Juni 2016 mit großer Mehrheit beschlossen, eine Bundesratsinitiative für eine umfassende Reform der Grundsteuer auf den Weg zu bringen.

Am 22. Juli 2016 haben die Länder Hessen und Niedersachsen nunmehr die Gesetzesentwürfe zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Grundgesetzes vorgestellt und veröffentlicht.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Bewertungsgesetzes sieht vor, dass alle rund 35 Mio. Grundstücke und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in einem ersten Schritt zum Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet werden. Die Bewertungen beginnen erstmals Ende des Jahres 2022 und werden einige Jahre in Anspruch nehmen. Nach der Erstbewertung soll turnusmäßig (im Grundsatz alle 6 Jahre) eine aktualisierte Anpassung erfolgen.

Die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll künftig auf Basis eines typisierenden Ertragswertverfahrens erfolgen. Bei unbebauten Grundstücken sollen auf den Bodenrichtwert abgestellt werden. Bei bebauten Grundstücken wird zusätzlich der Wert des Gebäudes ermittelt, der sich im Wesentlichen nach den dann aktuellen Baupreisen sowie nach Faktoren wie Art des Gebäudes und das Baujahr richtet.

Wird die Reform wie geplant umgesetzt, wird damit ein Wechsel des Bewertungsziels – weg vom gemeinen Wert, hin zu einem Kostenwert – vollzogen. Damit wird ein Systemwechsel durchgeführt und ein grundlegend neues Bewertungsverfahren geschaffen. Da für eine grundlegende Neukonzeption angezweifelt wird, ob dem Bund nach der geltenden Rechtslage die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht, ist eine Änderung des Grundgesetzes vorgesehen.

Dadurch wird dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer – und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen – ausdrücklich übertragen. Darüber hinaus wird den Ländern die Kompetenz zur Bestimmung eigener, jeweils landesweit geltender Steuermesszahlen grundgesetzlich eingeräumt.

Weitere Details können den Gesetzentwürfen unter [www.stbk-koeln.de](http://www.stbk-koeln.de) > Service für Mitglieder > Berufsfachliche Informationen > Steuerrecht entnommen werden. Über den Beginn und den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird weiterhin informiert werden.



Gesetzentwürfe zur  
Änderung des  
Bewertungsgesetzes  
und des Grundgesetzes